Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Bauherr:

Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

ALARMPLAN

Bei Gefahr für Leib und Leben ist die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112 zu alarmieren. Bei anderen Notfällen ist die zuständige Behörde zu alarmieren.

Bauherr
Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Bauleitung
GWG Projektentwicklung GmbH
Marställer Platz 1, 34117 Kassel

SiGe-Koordinator
Tim Schreiber
Am Lindig 8, 36269 Philippsthal (Werra)
0172 3085117

Krankenhaus
Klinikum Kassel
Mönchebergstraße 41-43, 34125 Kassel
0561 9800

Durchgangsarzt
Klinikum Kassel Klinik für Unfallchirurgie
Mönchebergstraße 41-43, 34125 Kassel
0561 9805102

Berufsgenossenschaft
BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - Prävention
Holländische Straße 143, 34127 Kassel
0561 989790

Vorankündigung

gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Art des Bauvorhabens: Neubau Integrierte Gesamtschule mit Grundstufe und Stadtteilbibliothek

Anschrift der Baustelle: Fiedlerstraße 2, 34127 Kassel

Name und Anschrift des Bauherrn:
Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten:
entfällt

Koordinatoren mit Anschrift und Telefon
für die Planung der Ausführung:

für die Ausführung des Bauvorhabens:
Tim Schreiber
Arbeitsschutz Schürmann, Am Lindig 8, 36269 Philippsthal (Werra)
0172 3085117

Voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten: von 08.2025 bis 10.2028

Voraussichtl. Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle: 40
Voraussichtl. Zahl der Arbeitgeber: 20
Voraussichtl. Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte: 0

Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:

01.wird nachgereicht..
02.
03.
04.
05.
06.
07.
08.
09.
10.

Philippsthal den 04.08.2025

Philipp Schürmann

Übergeordnete Sicherheitsmaßnahmen : Gültig für alle Gewerke

Gefährdungsbeurteilung	Regelwerk
Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Beginn der Arbeiten erstellt werden und muss aktuell gehalten werden.	ArbSchG, ArbStättV, BaustellV, BetrSichV, BioStoffV, GefStoffV, SprengTR 310, RAB 31, DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 101-004, TRBS 1111, TRGS 400, TRGS 519, ASR V3, Hinweis Gerüstbau, Hinweis Werksnormen, TRGS 910
Unterweisung	
Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.	§ 12 ArbSchG, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, DGUV Grundsatz 309-003, DGUV Grundsatz 312-190, DGUV Information 211-005, ASR V3, ASR A2.2, ASR A2.3
Erste Hilfe	
Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind. Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.	BetrSichV, ArbStättV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 100-001, DGUV Information 204-001, DGUV Information 204-006, DGUV Information 204-007, DGUV Information 204-010, DGUV Information 204-011, DGUV Information 204-021, DGUV Information 204-022, DGUV Information 204-030, DGUV Information 204-031, DGUV Information 204-037, DGUV Information 204-038, DGUV Information 204-041, DGUV Grundsatz 304-002, ASR A4.3
Persönliche Schutzausrüstung (STOP-Prinzip)	
Der Unternehmer hat gemäß §2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel.	PSA-BV, PSA-Verordnung, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199, DGUV Regel 112-201, DGUV Information 201-060, DGUV Information 203-060, DGUV Information 203-077, DGUV Information 209-002, DGUV Information 212-013, TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524

Einrichtungen	Bemerkungen / Hinweise	Vorschriften / Bestimmungen
Baustelleneinrichtung		
Erste Hilfe	Verbandskasten, telefon, verbandbuch, trage , rettungsgeräte, ausgebildete Ersthelfer, sammelstelle	BetrSichV, ArbStättV, DGUV Vorschrift 1
Brandschutz	Bei Arbeiten mit -offener Flamme / -Funkenbildung. Geprüfte / gewartete Feuerlöscheinrichtungen vor Ort bereithaten. Funkenbildung vermeiden / angrenzende Bereiche vor Funkenflug schützen. Gefahrenbereiche absperren / kennzeichnen	DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 9, ASR 2.2, BG Bausteine
Baustrom	Baustromverteiler müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Regelmäßige Prüfungen nach DGUV V3 vorsehen. Gegen unbefugtes Öffnen sichern.	BetrSichV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 101-601, DGUV Regel 101-602, DGUV Regel 101-603, DGUV Regel 101-604, DGUV Regel 109-606, DGUV Regel 109-607, DGUV Information 203-005, DGUV Information 203-006, DGUV Information 203-032, DGUV Information 203-071, TRBS 1201, BG Bausteine
Beleuchtung	Die Beleuchtung der Baustelle muss so beschaffen sein, dass die Beschäftigten ihre Arbeit sicher und gefahrlos ausführen können. Die Beleuchtung muss regelmäßig geprüft und gewartet werden.	DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 101-008, DGUV Regel 101-601, DGUV Regel 101-602, DGUV Regel 101-603, DGUV Regel 101-604, DGUV Regel 103-602, DGUV Regel 109-606, DGUV Regel 109-607, DGUV Regel 114-016, DGUV Regel 114-610, DGUV Information 215-210, ASR A3.4, BG Bausteine
Sanitäranlagen	Die Baustelle muss über ausreichend Sanitäranlagen verfügen. Für Sanitäranlagen gilt: Sauber & hygienisch, leicht zugänglich, ausreichend beleuchtet, beheizt. (bei mobilen anschlussfreien Toiletten vom 15.10 - 30.04). Prüfen ob Damen und Herren Toiletten benötigt werden.	ArbStättV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, ASR A4.1, BG Bausteine
Aufenthaltsräume	Die Baustelle muss über ausreichend Aufenthaltsräume verfügen. Für Aufenthaltsräume gilt: Sauber & hygienisch, leicht zugänglich, ausreichend beleuchtet, beheizt, ausreichende Anzahl an Sitzmöglichkeiten und Ablageschlächen, möglichkeit zum wechseln von Kleidung und Möglichkeit zur Zubereitung von Speisen und Getränken.	ArbStättV, RAB 33, DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 100-001, DGUV Regel 101-601, DGUV Regel 101-603, DGUV Information 205-001, ASR A2.2, ASR A4.1, ASR A4.2, ASR A4.4, BG Bausteine
Baustellensicherung	Die Baustelle muss mit einem Zaun oder anderen geeigneten Absperrungen versehen sein, um unbefugten Personen den Zutritt zu verwehren. Gefahrenstellen müssen deutlich gekennzeichnet sein. Absturzkanten z.B. an Gerüsten, Dächern und Treppen müssen mit Geländern oder anderen geeigneten Sicherungen versehen sein. Wandöffnungen sind mit einem dreiteiligen Seitenschutz zu versehen. Baugruben müssen gegen Abrutschen und Einsturz gesichert sein. Mängel sind sofort dem SiGeKo zu melden	ArbStättV, BetrSichV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31, DGUV Regel 101-601, DGUV Regel 101-603, DGUV Regel 101-604, DGUV Regel 114-016, DGUV Regel 114-610, DGUV Information 201-011, DGUV Information 201-056, DGUV Information 203-001, DGUV Information 203-016, DGUV Information 203-053, DGUV Information 203-056, DGUV Information 203-057, DGUV Information 213-110, ASR A1.3, ASR A2.1, ASR A5.2, RSA 21, TRBS 2111 Teil 1, TRBS 2141, TRBS 3145/TRGS 745, TRGS 519, TRGS 524, BG Bausteine
Flucht & Rettungswege	Baustellen müssen über ausreichend Flucht- und Rettungswege verfügen. Sie müssen frei von Hindernissen, ausreichend beleuchtet und gekennzeichnet sein. Die Beschäftigten müssen über die Flucht & Rettungswege informiert sein. Ein Sammelplat ist einzurichten.	DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 9, BG Bausteine
Abfall	Für Abfallbehälter sind Platzverhältnisse zu berücksichtigen. Abfall muss unverzüglich entsorgt werden. Die Standsicherheit muss gewährleistet sein. Schadstoffe sind separat nach den jeweiligen Vorschriften zu verpacken.	DGUV Regel 101-004, DGUV Information 209-004, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Abfallgesetz des Bundeslandes, Technische Regeln für Betriebssicherheit, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, BG Bausteine
Arbeitsmittel		
Elektrische Arbeitsmittel & Leitungsverlängerungen	Elektrische Arbeitsmittel & Leitungsverlängerungen auf Baustellen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie müssen regelmäßig nach DGUV V3 geprüft werden. Desweiteren müssen in einem Ordnungsgemäßen zustand sein. Leitungsverlängerungen müssen so verlegt sein, dass sie nicht beschädigt werden können und von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht. Bei Kabelrollen ist darauf zu achten das die bei einer Abnahme von 1000W komplett abgerollt werden müssen.	DGUV Vorschrift 3, BetrSichV, BG Bausteine
Leitern & Tritte	Auf der Baustelle dürfen nur einwandfreie und auf ihre Sicherheit geprüfte Leitern verwendet werden. Die Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz ist auf zwei Stunden je Arbeitsschicht begrenzt. Die verwendung einer Leiter ist auf eine Standhöhe von max. 5 Meter begrenzt. Leitern müssen sicher aufgestellt werden und gegen Abrutschen gesichert sein. Leitern dürfen nur verwendet werden, wenn andere Arbeitsmittel z.B ein Rollgerüst nicht eingesetzt werden können.	ArbStättV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Information 208-016, TRBS 2121 Teil 2, BetrSichV, BG Bausteine
Gerüst	Gerüste dürfen nur von befähigten Personen aufgestellt, verändert und abgebaut werden. Gerüste müssen über ausreichend Zugänge und Fluchtwege verfügen. **Gerüstersteller**: Prüfung durch eine „zur Prüfung befähigte Person" nach Fertigstellung und vor Übergabe an den Nutzer, um den ordnungsgemäßen Zustandfestzustellen (Nachweis- Prüfprotokoll). Gerüstfreigabescheine sind an jedem Treppenaufgang anzubringen. **Gerüstnutzer**: Inaugenscheinnahme durch eine „qualifiziertePerson" des jeweiligen Nutzers vor der Verwendung, um die sichere Funktion und die Mängel - freiheit festzustellen (NachweisCheckliste).	DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199, DGUV Information 201-011, TRBS 1111, TRBS 2121 Teil 1, TRGS 500, ASR V3, DIN 4420-1, DIN EN 12810, Hinweis Gerüstbau, BG Bausteine
Gerüst WDVS	Die DGUV Information 201-011 schreibt vor, wenn eine Materiallagerung sowie eine Bearbeitung des Materials auf dem Gerüst vorgenommen werden soll muss ein mindestens 20cm breiter Durchgang gewährleistet sein. Aus diesem Grund ist ein Belag breite von mindestens 90cm (Breitenklasse W09) erforderlich. Ein Systemgerüst der System-Breitenklasse SW09 zeichnet sich durch einen lichten Abstand zwischen den Ständern von 90 cm aus. Es entspricht der Gerüstklasse W09 nach DIN EN 12811. Des Weiteren entspricht ein Systemgerüst der System-Breitenklasse SW06 mit einer 30cm breiten Innenkonsole der Gerüstklasse W09. Hier ist auf einen Innenliegenden Seitenschutz zu achten da der Abstand vom Gerüst zum Baukörper >30cm ist.	DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199, DGUV Information 201-011, TRBS 1111, TRBS 2121 Teil 1, TRGS 500, ASR V3, DIN 4420-1, DIN EN 12810, Hinweis Gerüstbau, BG Bausteine, Fachinfo WDVS 2020
Erdbaumaschinen	Erdbaumaschinen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von einer befähigten Person bedient werden. Sie sind vor verwendung auf ihre ordnungsgemäße fuktion zu prüfen. Sie sind sicher aufzustellen und zu betreiben. Es ist wichtig das Nutzer von Erdbaumaschinen auf die Umgebung achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden. Im Schwenkbereich des Baggers ist das tragen von PSA zwingend erforderlich. gegebenenfalls sind Einweiser erforderlich.	BetrSichV, Lärm-VibrationsArbSchV, DGUV Regel 100-500, DGUV Regel 101-003, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, BG Bausteine
Hubarbeitsbühnen	Hubarbeitsbühnen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von einer befähigten Person bedient werden. Sie sind vor verwendung auf ihre ordnungsgemäße fuktion zu prüfen. Sie sind sicher aufzustellen und zu betreiben. Es ist wichtig das Nutzer von Hubarbeitsbühnen auf die Umgebung achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden. Die Nutzer von Hubarbeitsbühnen müssen geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (PSAgA).	BetrSichV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.10, DGUV Regel 114-610, DGUV Information 208-019, DGUV Grundsatz 308-008, ASR A5.2, TRBS 2121 Teil 4, BG Bausteine
Kran & Mobilkran	Krane dürfen nur von einer Befähigten Person bedient werden. Krane müssen Sicher aufgestellt und Betrieben werden. Bei kranarbeiten ist die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung zwingend erforderlich. Gegebenenfalls ist ein Einweiser erforderlich. Bei Turmdrehkranen und Mobilkranen ist der Drehbereich des Kranes abzusperren. Nach jeden aufstellen, umrüsten und nach bedarf jedoch jährlich ist eine Prüfung durch einen Sachkundigen vorgeschrieben.	DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Vorschrift 52, DGUV Regel 109-017, BetrSichV, LasthandarbeitV, DGUV Vorschrift 9, BG Bausteine
Anschlagmittel	Anschlagmittel müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sie müssen auf ihre ordnungsgemäße Funktion geprüft werden. Nutzer von Anschlagmitteln sollten regelmäßig auf die richtige Verwendung von Anschlagmitteln geschult werden. Anschlagmittel müssen geprüft sein.	BetrSichV DGUV Regel 100-500
Gefährdungen		
Hochspannungsleitung	Es muss ein ausreichender Abstand von Hochspannungsleitungen eingehalten werden. Der Abstand variiert jeh nach Spannung und Witterung. Die Beschäftigten müssen über die richtigen Sicherheitsvorkehrungen informiert sein und diese einhalten. Eine mögliche Freischaltung ist zu Prüfen. Gegebenenfalls ist eine Hubbegrenzung einzurichten.	DGUV Vorschrift 1, BG Bausteine, BGR 129
Witterung (Hitze, kälte, nässe)	Bei Nässe und Kälte muss geeignete PSA zur verfügung gestellt werden. Außreichende Pausen sind einzuplanen. Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Temperaturen sind Wasser und Sonnenschutzmittel zur verfügung zu stellen.	DGUV Vorschrift 1, ArbStättV, BG Bausteine
Arbeiten an elektrischen Anlagen	Arbeiten gemäß der 5 Sicherheitsregeln: Freischalten, Erden und Kurzschließen, Sichern gegen benachbarte, unter Spannung stehende Teile, Prüfen auf Soannungsfreiheit, Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Befähigten Personen durchgeführt werden.	DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 9, BG Bausteine, DGUV Information 203-005, BGR 129
Herabfallendes Material	In den Bereich wo die Gefahr von herabfallendem Material besteht sind die Gefahrenbereiche abzusperren z.B. mit Bauzaun (Kein Absperrband). Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. In dem Gefahrenbereich dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.	DGUV Vorschrift 38, DGUV Vorschrift 1
Arbeiten in Höhe / Absturzgefahr	Es müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um abstürze zu verhindern. Die Beschäftigten müssen über die richtigen Sicherheitsvorkehrungen informiert sein und diese einhalten. Die Auswahl der richtigen Schutzausrüstung ist abhägig von der Art und Höhe der Arbeit sowie den zu erwartenden Belastungen. Es muss sichergestellt sein, dass die Schutzausrüstung richtig angelegt und gewartet ist. Es muss eine Rettungsmöglichkeit vorhanden sein. Die Lebensdauer der PSA ist zu beachten siehe Produkt- / Herstellerangaben.	DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-198, BG Bausteine
Baugruben	Die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen müssen eingehalten werden. Baugruben müssen standsicher sein. Die Böschungswinkel müssen den vorgaben entsprechen. Ggf müsen Absturzsicherungen erstellt werden. Eine Baugrube muss ausreichen beleuchtet sein. Eine Rettungsmöglichkeit muss vorhanden sein. Ein Verbau oder andere Sicherheitseinrichtungen sind jeh nach Gefährdungsbeurteilung zu nutzen. Arbeitsraumbreiten und unbelastete Schutzstreifen sind einzuhalten. Baugruben müssen über einen sicheren Zugang betreten werden können.	DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 101-008, DGUV Regel 101-604, DIN 4123, DIN 4124, ASR A2.1, ASR V3, BG Bausteine
Gefahrstoffe	Historische Erkundung durchführen, Altlastenkataster einsehen, Gefahrstoffkataster anlegen. Sicherheitsdatenblätter / Betriebsanweisungen vorhalten. Die in der Betriebsanweisung vorgeschriebenen Maßnahmen sind zu beachten. Gefahrenbereiche Kennzeichen und Absperren. Jeh nach Gefahrstoff müssen weitere Sicherheitseinrichtungen gemäß TRGS eingehalten werden. eventuell ist ein AS-Plan erforderlich.	BaustellV, GefStoffV, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 101-004, DGUV Information 213-030, DGUV Information 213-033, TRGS 519, ASR Hinweis, TRGS 201, TRGS 400, TRGS 402, TRGS 410, TRGS 903, TRGS 905, TRGS 906, TRGS 910, GDA Gefahrstoff-Check, GisChem, WINGIS

Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten



Mehr Informationen

Gesamtschule Nord+